

Satzung
der Stadt-Holding Dreieich GmbH
(Stand: 2014)

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Stadt-Holding Dreieich GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dreieich (Kreis Offenbach).

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) das Halten und die Verwaltung der Beteiligungen an der Stadtwerke Dreieich GmbH und der Verkehrsbetriebe Dreieich GmbH sowie weiterer Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge;
 - b) der Betrieb, die Instandhaltung und Verwaltung von städtischen Betrieben der Daseinsvorsorge, insbesondere der Bäder der Stadt Dreieich.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5
Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,00 (Euro sechszwanzigtausend).
2. Die Stadt Dreieich hat anlässlich der Gründung eine Stammeinlage von € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend) übernommen. Die Stammeinlage wurde nicht in Geld erbracht, sondern durch Einbringung des Geschäftsanteils der Stadt Dreieich an der Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich (Kreis Offenbach), mit einem Stammkapital in Höhe von € 8.000.000,00 eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 30185, im Nennbetrag von € 5.900.000,00 (73,75 %). Der die Stammeinlage übersteigende Wert der Einlage wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, diesen an die Stadt Dreieich zu vergüten.
3. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Nichtgesellschafter ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

2. Abschnitt Geschäftsführung

§ 7 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern oder Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsverteilung bestimmt sich nach einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen, die Geschäftsver-

teilung sowie diejenigen Geschäfte und Maßnahmen, die gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. h) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr in Bezug auf die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse und Geschäftsordnung auferlegt sind.

2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) vorzulegen und in der folgenden Sitzung zu erläutern.
3. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können vorbehaltlich der Abschlussfeststellung Gewinnrücklagen gebildet oder aufgelöst werden.

3. Abschnitt Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Vergütung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht.

Im Einzelnen sind dies:

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Dreieich oder ein von ihm / ihr zu benennender Vertreter / zu benennende Vertreterin aus dem Magistrat.

Ein weiteres vom Magistrat zu wählendes Mitglied des Magistrats der Stadt Dreieich.

Fünf (5) von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich zu wählende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, welche von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 10 Amtszeit des Aufsichtsrats

1. Die Amtszeit des Aufsichtsrats ist die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung in Dreieich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zu der Wahl neuer Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadt-Holding Dreieich GmbH im Amt.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Benennung zum Aufsichtsrat bestimmend war, ihr Ende findet und sein Nachfolger, ihre Nachfolgerin für den Aufsichtsrat der Stadt-Holding Dreieich GmbH gewählt ist.

§ 11 Vorsitz und Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der, soweit gemeinderechtliche Bestimmungen dies erfordern, mit dem Bürgermeister der Stadt Dreieich identisch sein soll, und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und beruft die Sitzungen ein. Bei Verhinderung beider leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
2. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats durch schriftliche, elektronische oder auch fernmündliche Einladung sämtlicher Mitglieder ein.
3. Die Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Frist darf eine Woche nicht unterschreiten. Die Tagesordnung ist in den wesentlichen Punkten mitzuteilen, jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse dann nicht abhängig, wenn bei der Beschlussfassung selbst kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Aufsichtsrat ist ferner auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung einzuberufen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Aufsichtsratssitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch schriftliche Stimmabgabe, die von dem/der Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats einzuholen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und von der Schriftführung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zugestellt wird.
7. Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern auf Vorschlag der Gesellschafter, die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer, ihre Entlastung, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern im übrigen, soweit dies nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und empfiehlt ihr die Verwendung des Ergebnisses.
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) die Erteilung und der Widerruf von Prokura,
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen),
 - c) Erwerb, Veräußerung, Pachtung und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung,
 - d) Ausdehnung des Unternehmens auf neue Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie die Aufgabe bisheriger Tätigkeitsgebiete,
 - e) Festsetzung und Änderung der Eintrittspreise der Bäder,
 - f) Feststellung, Änderung, Ergänzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - g) Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer,
 - h) die Vornahme der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Geschäfte und Maßnahmen.
4. Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Gesellschafterversammlung zu unterbreitenden Gegenstände vorzulegen.
 5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben Aufsichtsratsausschüssen zu übertragen.

4. Abschnitt

Gesellschafterversammlung

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den/die Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. die Stellvertretung durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
2. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Gesellschafterversammlung stattzufinden.

§ 14
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
2. Die Gesellschafterversammlung hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) Erwerb, Erweiterung, Verminderung oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
3. Der Gesellschafterversammlung obliegt ferner:
 - a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
 - b) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
4. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Ort und Tag der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist. Die Vorschriften über die notarielle Beurkundung werden hiervon nicht berührt.

5. Abschnitt Jahresabschluss und Finanzplanung

§ 15

1. Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht ist von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände.
2. Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor. Zugleich unterbreitet sie dem Aufsichtsrat den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
3. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Dreieich zur Kenntnis gebracht wird.
4. Der Stadt Dreieich wird der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersandt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Prüfungsrechte

Dem für die Stadt Dreieich zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

§ 17

Anwendung des HGIG

Die Stadt Dreieich, ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie die Organe der Gesellschaft werden darauf hinwirken, dass in dem Unternehmen die Ziele des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) beachtet werden, das heißt, dass die Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben durch entsprechende Maßnahmen gefördert wird.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke treffen die Gesellschafter eine dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung entsprechende Regelung.

§ 19

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einer Höhe von € 17.000,00.